

<p style="text-align: center;">2. Aufruf zur Einreichung von Anträgen (Antragsfrist von: 05.08.2024 bis: 14.11.2024; 13:00 Uhr)</p>
<p style="text-align: center;">für Projekte zur Durchführung des ESF+-Instrumentes Nr. – 15 <i>Qualifizierung, Beschäftigung und sozialpädagogische Unterstützung von Suchtgefährdeten/ Abhängigen</i></p>
<p style="text-align: center;">im Rahmen des ESF+ Programms des Landes Berlin 2021-2027</p>
<p style="text-align: center;">https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/esf-foerderperiode-2021-2027/</p>
<p style="text-align: center;">Die Investitionsbank Berlin (IBB) als Zwischengeschaltete Stelle (ZGS) im Auftrag der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege – SenWGP (Fachstelle Gesundheit)</p>
<p style="text-align: center;">lädt</p>
<p style="text-align: center;">interessierte Projektträger ein, einen Förderantrag zur Durchführung von Projekten einzureichen.</p>
<p style="text-align: center;">Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!</p>

Ansprechperson bei der IBB	
E-Mail:	arbeitsmarktfoerderung@ibb.de
Telefon:	030 / 2125 4040
Ansprechperson bei der Fachstelle (Gesundheit)	
Kontaktperson:	Frau Deideck
E-Mail:	esf-sucht@senwggp.berlin.de
Telefon:	030 / 9028 2981

Allgemeine Hinweise

Die Förderung erfolgt auf Basis

- des Berliner ESF+-Programms 2021-2027,
- der veröffentlichten Projektauswahlkriterien und
- der Förderrichtlinie für durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanzierte Projekte im Land Berlin in der Förderperiode 2021-2027 (ESF+-Förderrichtlinie).

Aus der Einreichung der Projektanträge kann kein Rechtsanspruch auf Förderung dem Grunde und der Höhe nach abgeleitet werden.

Der Durchführungsort ist grundsätzlich Berlin.

Wir laden alle interessierten Projektträger zu einer **Informationsveranstaltung** ein. Sie findet in Präsenz im Veranstaltungsraum 1.123 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, Oranienstr. 106, 10969 Berlin, am **Donnerstag, den 12.09.2024 von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr** statt.

Hierfür melden Sie sich bitte bis zum 04.09.2024 auf der [Veranstaltungsseite](#) der IBB an. Fragen können gern bis 04.09.2024 per E-Mail an arbeitsmarktfoerderung@ibb.de gerichtet werden.

Die **Verlinkungen zu allen relevanten Dokumenten** finden Sie auf der vorletzten Seite dieses Projektaufufes unter dem Punkt „Zusammenfassung“.

Ziel und Zweck der Förderung

Durchführung von Maßnahmen der Beschäftigung und Qualifizierung für (langzeit-) arbeitslose suchtgefährdete und abhängige Menschen in Berlin aus Mitteln des ESF+, die nicht nach dem SGB III oder anderen gesetzlichen Grundlagen gefördert werden können. Dies bedeutet eine Heranführung an Beschäftigung und Arbeit durch spezifische Angebote, die eng vernetzt sind mit Suchthilfeangeboten an den unterschiedlichen Ausgangslagen und an den zielgruppenspezifischen Besonderheiten der Teilnehmenden (TLN) ansetzen. Da (langzeit-) arbeitslose Abhängige neben der Suchtmittelabhängigkeit (einschließlich Substituierte) oder z. B. auch Glücksspielabhängige meist noch andere Vermittlungshemmnisse aufweisen (vermehrt psychische Erkrankungen, gesundheitliche Einschränkungen, fehlende arbeitsrelevante Schlüsselqualifikationen), sind niedrigschwellige Maßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit und der Lebensverhältnisse durchzuführen. Auch nicht konsumierende (ehemals) Abhängige sollen durch ein besonderes auf sie zugeschnittenes Förderangebot unterstützt werden.

Die Maßnahmen richten sich an die folgenden Zielgruppen:

1. nicht konsumierende (oder: abstinente, ehemals) Suchtgefährdete / Abhängige (nach Absprache mit der Fachstelle auch Substituierte ohne Beikonsum)
2. langjährig (und aktuell) konsumierende Abhängige, darunter auch Substituierte sowie chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige.

Beide Maßnahmengruppen haben die Ziele:

- (Wieder-)Erlangung oder Festigung von arbeitsrelevanten Grundkompetenzen und Erwerb vorbereitender Qualifikationen und / oder
- (Re-)Integration der o. g. Zielgruppe in das Arbeits- und Berufsleben.

Fördergegenstand

Förderschwerpunkt 1:

Hochschwellige Maßnahmen für die Zielgruppe 1 (nicht konsumierende – oder: abstinente, ehemals) Suchtgefährdete / Abhängige.

Prozessbezogene Anforderungen an **hochschwellige** Projekte:

- Die Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sollen vor allem auf die (Re-) Integration der o. g. Zielgruppe in das Arbeits- und Berufsleben ausgerichtet sein.
- Der Arbeitsansatz sollte durch eine sozialpädagogische Betreuung geprägt sein.
- Die Erprobung der Arbeitsbelastung bzw. der im Projekt erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten sollte ein wesentliches Element des Arbeitsansatzes sein.
- Eine Festigung von arbeitsrelevanten Grundkompetenzen und Erwerb vorbereitender Qualifikationen stellt ein weiteres Element dar.
- Kompetenzermittlung bei Eintritt in die Maßnahme sowie Messung des Kompetenzfortschritts bei Beendigung der Maßnahme, was im Ergebnis auch im Nachweis des Teilnehmenden ausgewiesen ist.

Förderschwerpunkt 2:

Niedrigschwellige Maßnahmen für die Zielgruppe 2 (langjährig (und aktuell) konsumierende Abhängige, darunter auch Substituierte und chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige).

Prozessbezogene Anforderungen an **niedrigschwellige** Projekte:

- Die niedrigschwelligen Projekte sollten (übergreifend) zum einen auf die (Wieder-) Erlangung von arbeitsrelevanten Grundkompetenzen, zum anderen auf den Erwerb vorbereitender Qualifikationen ausgerichtet sein.
- Der Arbeitsansatz sollte durch eine sozialpädagogische Betreuung geprägt sein.
- Die Vermittlung und Festigung von arbeitsrelevanten Schlüsselqualifikationen sowie Elemente vorberuflicher Qualifizierung stellen den Kernbereich niedrigschwelliger Projekte dar.
- Im Sinne einer modularen Projektorganisation soll eine enge Zusammenarbeit mit den Suchthilfediensten erfolgen, um nahtlose Übergänge zwischen den Angeboten, in Anschlussmaßnahmen oder bei der Organisation von Praktika sicherzustellen.
- Kompetenzermittlung bei Eintritt in die Maßnahme sowie Messung des Kompetenzfortschritts bei Beendigung der Maßnahme, was im Ergebnis auch im Nachweis des Teilnehmenden ausgewiesen ist.

Kurzzeiteilnahmen sind nicht zulässig (Beratungsgespräche zum Zwecke der Akquise sind keine Kurzzeiteilnahmen).

Zielwerte/-indikatoren

Zum Monitoring und für Evaluationszwecke wird die Erreichung der quantifizierten Zielwerte – der **Output- und Ergebnisindikatoren** – im Instrument 15 kontinuierlich überprüft.

Als Outputindikator ist die „Zahl der Arbeitslosen oder Nichterwerbstätigen“ festgelegt, als Ergebnisindikator der „Anteil der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen“. Für das ESF-Instrument 15 ist vorgesehen, dass **71 %** der Teilnehmenden, die in die Maßnahme eingetreten sind und im Teilnehmendenregistrierungssystem (TRS) erfasst sind, nach ihrer Teilnahme auf Arbeitssuche sind, eine schulische oder berufliche Bildung absolvieren, eine Qualifizierung erlangen oder einen Arbeitsplatz haben. Dabei ist als Qualifizierung auch eine Teilnahmebescheinigung anzurechnen.

Bei der Antragstellung sollten die Projektträger ihre Zielwerte für den Output- und Ergebnisindikator genau angeben. Zusätzlich sind die *Kosten pro Teilnehmenden* (sog. Förderfallkosten) ein Indikator, der zu begründen ist, wenn dieser überdurchschnittlich hoch ist. Dieser Indikator errechnet sich automatisch und wird von der IBB ausgewiesen.

Zudem sollen folgende Indikatoren statistisch erfasst werden – für die Projektlaufzeit, die zum Teil aus dem TRS generiert werden können:

- männlich/weiblich/divers (auch in jährlicher Aufteilung), Berufsstatus, Anzahl der Kompetenzen (Fach- und Methodenkompetenz, Berufskompetenz, Sozialkompetenz; auch nach Selbst- und Fremdeinschätzung) und deren Entwicklung, (Nicht-) Migration (auch in jährlicher Aufteilung); Personen ohne festen Wohnsitz (Obdachlose, Geflüchtete usw.), Darstellung der Altersstruktur, Hauptdiagnose der Sucht und Anzahl Teilnahmen (nicht nur Anzahl Teilnehmende); Berufsstatus zu Beginn der Teilnahme; Status 4 Wochen nach Austritt und nach 6 Monaten

Zielgruppe einschließlich Wohnsitz/Arbeitsort der Teilnehmenden

Die Projekte kommen grundsätzlich natürlichen Personen (Teilnehmenden) zugute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Land Berlin haben (Landeskinderregelung). Einzelfallentscheidungen sind vorab an die Fachstelle zu richten und von der Verwaltungsbehörde zu genehmigen.

Dieses Projekt richtet sich an die folgenden Zielgruppen:

- Zielgruppe 1 (nicht konsumierende – oder: abstinente, ehemals) Suchtgefährdete / Abhängige (nach Absprache mit der Fachstelle auch Substituierte ohne Beikonsum) oder
- Zielgruppe 2 (langjährig (und aktuell) konsumierende Abhängige, darunter auch Substituierte und chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängige
- insbesondere in beiden Zielgruppen auch an von Armut bedrohte Alleinerziehende/ Familien mit Kindern

Fördervoraussetzungen

Erfüllung der allgemeinen Fördervoraussetzungen dieser Förderrichtlinie, darüber hinaus gelten folgende Kriterien für Antragstellende:

- fachliche Eignung bzgl. administrativer Erfahrungen in der ESF+-Mittelvergabe und professionelle und langjährige Erfahrungen hinsichtlich der Beschäftigung und

Qualifizierung von Menschen mit Suchtproblemen in Berlin, auch in Form von Kooperationen

- Antragstellende müssen über eine schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem Regionalen Suchthilfedienst in Berlin verfügen oder weitere Kooperationsvereinbarungen im Bereich Sucht eingehen oder sind (Bestand-)Teil eines Regionalen Suchthilfedienstes in Berlin
- Antragstellende müssen ein Angebot für Kinderbetreuung vorhalten und ein Konzept dazu vorlegen
- Eine Aufteilung der Teilnehmendenstunden ist erforderlich. Hierbei soll es eine konzeptionelle Darstellung und eine prozentuale anteilige Darstellung geben von Beschäftigung, Qualifizierung und sozialpädagogische Unterstützung - insgesamt für die Projektlaufzeit und je Teilnehmenden im Durchschnitt

Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze und des Leitprinzips „Gute Arbeit“

- Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung und Ökologische Nachhaltigkeit sind konzeptionell darzustellen
- Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten, soweit möglich – sonst zu begründen
- Soziale Innovation ist konzeptionell darzustellen (Arbeitsbedingungen, betriebliches Gesundheitsmanagement, regelmäßige Weiterbildungsangebote)
- Mindestlohn und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gilt als Grundsatz
- Weitere Beiträge zu Guter Arbeit sind durch den Begünstigten voranzutreiben

Anforderungen hinsichtlich der Anzahl der Teilnehmenden je Projekt

Es gibt keine Vorgaben zu Grenzen hinsichtlich der Anzahl an Teilnehmenden im Projekt.

Minderrealisierung

Herangezogen werden Teilnehmenden-Stunden (TLN-Std.). Hierbei ist der Bezug von im Antrag gestellten TLN-Gesamtstunden gegenüber den realisierten tatsächlichen TLN-Gesamtstunden gemeint. Grundsätzlich gilt die Vorgabe, dass eine Minderrealisierung von **bis zu 30 %** der TLN-Stunden keine finanziellen Korrekturen nach sich zieht. Sollte ein Zielerreichungsgrad von unter 70 % zu erwarten sein, so ist dieser in der Konzeption zu erklären und zu begründen, damit ggf. ein abweichender Wert von der IBB und der Fachstelle festgelegt werden kann. Eine Minderrealisierung über den im Zuwendungsbescheid festgelegten prozentualen Ansatz führt zu finanziellen Kürzungen. Entschuldigte Fehlzeiten (Krankheit der Teilnehmenden, Krankheit des Kindes) zählen nicht als Minderrealisierung.

Sollten TLN-Stunden aufgrund sogenannter „positiver Abbrecher*innen“ nicht mehr erbracht werden (können), d. h. die Teilnehmenden haben vorzeitig durch (nachweisliche) Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses oder einer selbstständigen Tätigkeit das letztendliche Ziel des Einsatzes der Mittel aus dem ESF+ erreicht, bleiben die ausstehenden Stunden unberücksichtigt und führen zu keiner Minderrealisierung.

Zusätzlich ist das Merkblatt zu Krankheit bei Teilnehmenden zu beachten.

Förderdauer:	bis 24 Monate
---------------------	---------------

Förderzeitraum:	vom 01.07.2025 bis 30.06.2027
------------------------	-------------------------------

Antragsberechtigte:	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellende sind erfahrene Suchthilfeträger, die über administrative Erfahrungen in der ESF+-Mittelvergabe und über professionelle und langjährige Erfahrungen (mindestens zwei Jahre, durch Referenzen) hinsichtlich der Beschäftigung und Qualifizierung von Menschen mit Suchtproblemen verfügen. • Antragstellende können auch Projektträger sein, die über Erfahrungen mit ESF+-Projekten verfügen und z. B. durch Kooperationen zusätzliche Kompetenz in der Arbeit mit der Zielgruppe erlangen (z. B. GmbHs).
----------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplan gewährt. Bei nicht-gemeinnützigen, insbesondere gewinnorientierten Antragstellern ist im Einzelfall in Abstimmung mit der Fachstelle zu prüfen und ggf. auf Anteilsfinanzierung zu entscheiden.

Bei Fehlbedarfsfinanzierung:

Die Förderung erfolgt max. zu 40 % aus ESF+-Mitteln und zu mind. 60 % aus nationalen Kofinanzierungsmitteln (Eigen-, Dritt-, Landes- und ggfs. Bundesmittel).

Bei Anteilsfinanzierung:

Die Förderquote beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Fördermittel setzen sich zusammen aus 40 % ESF+-Mittel und 60 % aus eigenen Kofinanzierungsmitteln (im Einzelfall kann auch ein Anteil von Landesmitteln, Bundesmitteln und/ oder Drittmitteln eingesetzt werden).

Die Regelungen der Kofinanzierung im FI 15 finden Sie gesondert auf den **Merkblättern 1 und 2**. Die Kofinanzierung bei neuen Begünstigten ist dabei vorzugsweise aus Eigenmitteln zu erbringen.

Bemessungsgrundlage:

Pauschalfinanzierung

Es wird ein bestimmter Betrag je abgerechneter Einheit gewährt. Grundsätzlich wird nach pauschalisierten Personalausgaben (inkl. Honorarkräfte) abgerechnet.

In diesem Zusammenhang sind folgende Tabellen gemäß Anhang I der ESF+-Förderrichtlinie relevant:

- Tabelle für Beschäftigte in der allgemeinen Hauptverwaltung
- Tabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst
- Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Bandbreitenregelung SenFin

Auf Basis der pauschalierten Personalausgaben wird eine Restkostenpauschale in Höhe von 40 % anerkannt. Mit der Restkostenpauschale sind grundsätzlich alle direkten und indirekten Sachausgaben (z. B. Miete, Telekommunikation, Fahrkosten, Schulungsmaterial), die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, abgegolten. Bewirtungskosten können geltend gemacht werden und müssen auch mit der Restkostenpauschale abgerechnet werden; spätestens im Sachbericht des Verwendungsnachweises muss zusätzlich eine Begründung vorgelegt werden.

Im Antrag ist unter „*Personalkonzept bezüglich der Beschreibung der Anforderungen an die Qualifikation des Personals (fachliche Eignung und praktische Erfahrung)*“ je Stelle die Funktion, Kapazität, prozentuale Anteil im Projekt gegenüber eines Vollzeitbeschäftigten, geplante Aufgaben im Projekt, Qualifikation sowie Arbeitserfahrung für das einzusetzende Personal darzustellen. Eine Stellenbeschreibung mit Anforderungsprofil erfolgt je Stellenart. Dies gilt auch für Personalstellen der Kofinanzierung.

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter Verwendung des Antragsformulars im Kundenportal der IBB. Bei erstmaliger Nutzung ist vorab eine Registrierung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass nach Speicherung und Schließung des Antrages dieser anschließend an die IBB abgesendet werden muss. Nur so ist die Einreichung des Antrages gewährleistet. Anschließend können weitere erforderliche Anlagen (z. B. Konzept zur Einhaltung von besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, Unterlagen zum Projektträger, Muster-Teilnahmebescheinigungen, Unterlagen zur Messung des Kompetenzzuwachses usw.) zum Antragsformular hochgeladen und abgeschickt werden.

Vor Bescheiderteilung darf mit dem Projekt nicht begonnen werden. Ausnahmen können auf Antrag vorab zugelassen werden.

Das Antragsformular besteht neben den Daten zum Antragstellenden aus einer ausführlichen Projektbeschreibung inkl. Personalkonzept, dem Ausgaben- und Finanzierungsplan, einer Meilensteinplanung sowie den Erklärungen und einzureichenden Anlagen gemäß beigefügter Übersicht. Die Merkblätter sind unter Beachtung ein Bestandteil im Zuwendungsverfahren.

Die Projektbeschreibung muss die in den Auswahlkriterien beschriebenen Punkte enthalten. Beachten Sie dabei die Erläuterungen zu den erforderlichen Auswahlkriterien.

Bei Projekten mit mehreren Partnern erfolgt die Antragstellung durch einen Partner als koordinierende Stelle. Dem Antrag ist ein Kooperationsvertrag beizufügen, der die Zusammenarbeit regelt und alle Partner gleichermaßen verpflichtet. Bei Antragstellung ist

mindestens der Entwurf des Kooperationsvertrags vorzulegen. Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die IBB. Die Abtretung der Zuwendung an Dritte sowie ihre Verpfändung sind ausgeschlossen.

Mit dem Antrag ist ein Konzept zur Einhaltung von besonderen Hygiene- und Schutzmaßnahmen als Anlage einzureichen. Dies gilt auch für den Arbeitsschutz. Es ist darzustellen, wie die Projektarbeit unter Einhaltung von nötigem Arbeitsschutz sowie eventueller Verordnungen zum Infektionsschutz in Pandemiesituationen organisiert wird. Auch möglicherweise erforderliche alternative Formen der Projektdurchführung sind aufzuzeigen.

Auswahlverfahren

Die inhaltliche Bewertung der eingegangenen Anträge erfolgt für jeden Projektauftrag getrennt anhand von Auswahlkriterien durch die Fachstelle. Die Auswahl erfolgt nach einem Ergebnis - Punkteranking aller eingegangenen Anträge sowie der verfügbaren Haushaltsmittel. Es können nur Projekte gefördert werden, die eine Mindestpunktzahl von 700 Punkten (von 1.000) erreichen.

Die kaufmännische Prüfung sowie die Prüfung der formalen Förderfähigkeit (Einhaltung von Förderhinweisen und Rahmenbedingungen) erfolgen durch die IBB im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle.

Antragstellende werden über die Entscheidung zu ihrem laufenden Antrag von der IBB **im Kundenportal** informiert.

Beihilferechtliche Einordnung

Die beihilferechtliche Einordnung erfolgt auf der Ebene der Begünstigten bzw. der ggf. von diesen beauftragten Dienstleistern für Honorarkräfte und der Endempfänger. Die endgültige Bewertung erfolgt im Rahmen der Bewilligung.

Buchführungssystem

Die Antragstellenden sind verpflichtet, für die Durchführung des Projekts entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode zu verwenden.

Monitoring und Evaluierung

Die Antragstellenden verpflichten sich mit dem Antrag, die Daten, die für die Antragsbearbeitung, die Projektbegleitung, die Projektfinanzverwaltung und die Prüfung der Projekte sowie für die Berichterstattung an die Europäische Kommission und die Evaluierung notwendig sind, zu erheben und der IBB sowie der Fachstelle zur Verfügung zu stellen.

Dazu gehört insbesondere die Erfassung der Teilnehmendendaten im IT-System der IBB.

Darüber hinaus ist den Prüfungsberechtigten voller Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

Um eine regelmäßige inhaltliche Berichterstattung durch die Projektträger zu gewährleisten, sind **immer für den Zeitraum bis zum 30.06. des Jahres Statusberichte** einzureichen. Zusätzlich sind mit Jahresende Zwischenberichte und mit Ende der Projektlaufzeit Sachberichte innerhalb des Verwendungsnachweises einzureichen.

Nachweislich sind Kompetenzmessungen am Anfang und am Ende einer Maßnahme je Teilnehmenden durchzuführen. Dabei kann auch ein Modul als Maßnahme gesehen werden. Zudem ist die Anzahl mit nachweislichem Kompetenzzuwachses am Ende der Projektlaufzeit für die Gesamtmaßnahme im Sachbericht des Verwendungsnachweises darzustellen.

Teilnehmende erhalten einfache oder qualifizierte Teilnahmebescheinigungen /-Zertifikate, mit Dokumentation der erreichten Kompetenzfortschritte, ausgestellt durch die Projektträger. Der Projektträger entscheidet dabei unter welchen Bedingungen welcher Nachweis erteilt wird oder auch, ob es nur eine Form davon gibt. Grundlage hierfür ist z. B. eine Messung durch Kurzprüfungen / Multiple-Choice-Tests oder Kompetenzbögen. Bei zeitlich je Teilnehmenden sehr kurzläufigen Qualifizierungsformaten: Messung auch durch (Online-) Nachbefragungen. Die Durchführung erfolgt durch den Begünstigten.

Muster der Kompetenzbögen (Fach- und Methodenkompetenz, Berufskompetenz, Sozialkompetenz, jeweils als Selbst- und Fremdeinschätzung) und Muster der einfachen und qualifizierten Teilnahmebescheinigung sind beizufügen sowie ein Konzept dazu einzureichen.

Angaben zum Gender Budgeting (weiblich/männlich/divers) sind in gesamter und in jährlicher Form darzustellen, entsprechend der Projektlaufzeit.

Für alle Teilnehmenden ist nach Projektaustritt der Erwerbsstatus nach vier Wochen und nach sechs Monaten zu erheben und im TRS zu erfassen sowie konzeptionell die Sicherstellung darzustellen.

Zusammenfassung

Wichtige Links zum Antrag noch einmal zusammengefasst:

- [Kundenportal](#) der IBB
- Berliner [ESF+-Programm](#) 2021-2027
- [Projektauswahlkriterien](#)
- [Förderrichtlinie ESF+](#)
- [Anhang I](#) der ESF+-Förderrichtlinie relevant:
 - [Tabelle für Beschäftigte in der allgemeinen Hauptverwaltung \(TV-L\)](#)
 - [Tabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst \(TV-LS\)](#)
 - [Tabelle für auf Honorarbasis tätige freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Bandbreitenregelung SenFin](#)
- [Merkblätter 1](#) und [2](#) zur Kofinanzierung

- [Merkblatt zu Krankheit bei Teilnehmenden](#)
- [Projektauswahlkriterien](#) mit zusätzlichem [Erläuterungsanhang](#)
- [Hinweise für das Konzept zur Kinderbetreuung](#)
- [Muster Anforderungsprofil](#) und [Formulare Referenzen](#), [Übersicht Qualifikationsprofil](#)
erhalten Sie gesondert als Word-Vorlage durch die IBB

Erklärungen (die im Kundenportal mit Antragstellung zu erklären sind) und einzureichende Anlagen (über Schritt 2 im Kundenportal hochzuladen) gemäß [Checkliste](#).

Zeitplan

05.08.2024	Veröffentlichung Projektaufruf Antragsfrist: 05.08.2024 – 14.11.2024
12.09.2024	Infoveranstaltung zum Aufruf (inhaltliche Fragen, Kundenportal)
14.11.2024	Eingang der Förderanträge (bis 13:00 Uhr) – alle Anträge, die nach dieser Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt
Nov. 2024 - Mai 2025	alle Etappen der Prüfung der Anträge von IBB und Fachstelle
Juni 2025	voraussichtlichen Versand der Zuwendungsbescheide
01.07.2025	Projektbeginn
30.06.2027	reguläres Projektende (Beginn Abschlussberichte, -erfassung TRS)

Für Fragen im Rahmen der Erstellung eines Projektantrages stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IBB sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle gerne zur Verfügung.

Ferner stehen Ihnen Informationen auf der [Internetseite der IBB](#) zur Verfügung.